Kurztitel
Jurisdiktionsnorm

Kundmachungsorgan
RGBl. Nr. 111/1895

Typ
BG

§/Artikel/Anlage
§ 27

Inkrafttretensdatum
01.01.1898

Abkürzung
JN

Index
22/01 Jurisdiktionsnorm

Text

§. 27.

(1) Gerichtliche Organe, auf welche sich die vorstehenden Bestimmungen nicht beziehen, haben, wenn sie sich in einem Verhältnisse befinden, welches einen Richter von der Ausübung des Amtes ausschließen würde, dieses Verhältnis dem Vorsteher des Gerichtes anzuzeigen.

(2) Der Vorsteher des Gerichtes hat in Ausübung der ihm zustehenden Geschäftsleitung zu bestimmen, ob sich solche gerichtliche Organe der Ausübung ihres Amtes im einzelnen Falle zu enthalten haben.

Zuletzt aktualisiert am
30.11.2017

Gesetzesnummer
10001697

Dokumentnummer
NOR12020803

alte Dokumentnummer

N2189526028S